



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS II 3,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die
für den Vollzug der Röntgenverordnung
zuständigen Obersten Landesbehörden
gemäß Anlage 2

vorab per E-Mail

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305-2973
FAX +49 22899 305-3967

RSII3@bmu.bund.de
www.bmu.de

**Vollzug der Röntgenverordnung
Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und
genehmigungsbedürftigen Störstrahlern (SV-RL) vom 9. Januar 2009
bekannt gegeben durch Rundschreiben vom 4. Februar 2009**

61. Sitzung des Länderausschusses Röntgenverordnung, November 2008,
TOP C 11

62. Sitzung des Länderausschusses Röntgenverordnung, Mai 2009, TOP
C 13

Aktenzeichen: RS II 3 - 11602-1
Bonn, 29.06.2009
Seite 1 von 3

Zu der oben genannten Richtlinie (SV-RL) wurden vom Länderausschuss
Röntgenverordnung in seiner 62. Sitzung unter Tagesordnungspunkt C 13
folgende Änderungen beschlossen:

1) In den Nummern 8, 10/11, 12 und 13 der Anlage I Tabelle I 1 werden
hinter den Angaben „Kinder: $K_B^{25} \leq 0,2 \mu\text{Gy/s}$ “ jeweils die Angaben „(s.
E 21, Ü 10)“ eingefügt.

2) In Anlage I 2 wird nach der Angabe

„E 20 Die Digitale Subtraktionsangiographie (DSA) ist eine Röntgen-
untersuchung zur isolierten Darstellung von Gefäßbildern. An
demselben Ort werden in einem zeitlichen Abstand eine Auf-
nahme der Gefäße ohne und eine Aufnahme mit Kontrastmittel-
applikation angefertigt (Maskenbild und Füllungsbild). Nach di-
gitaler Subtraktion dieser beiden Bilder von einander sind nur
noch die mit Kontrastmittel gefüllten Gefäße dargestellt.“





Seite 2 von 3

folgende Angabe eingefügt:

„E 21 Alternativ zur Forderung in Tabelle I 1 „Kinder: $K_B^{25} \leq 0,2$ $\mu\text{Gy/s}$ “ kann auch zugelassen werden, dass die betreffende Röntgeneinrichtung die Anwahl einer pädiatrischen Kennlinie, also einer solchen mit reduzierter Einfalldosisleistung, ermöglicht.“

3) In Anlage I 3 wird nach der Angabe

„Ü9 Anzeige Last Image Hold (LIH) oder vergleichbare Techniken zum Beispiel Last Image Run (LIR) ist für Röntgeneinrichtungen für Erstinbetriebnahme ab 1. März 2009 erforderlich. Eine Nachrüstung dieser Funktion ist für Altgeräte bis zum 1. März 2011 vorzunehmen.“

folgende Angabe eingefügt:


„Ü 10 Bis zum 31.12.2011 dürfen Durchleuchtungsuntersuchungen an Kindern mit Röntgeneinrichtungen, die vor dem 01.03.2009 erstmalig in Betrieb gegangen sind, ohne Anwahlmöglichkeit einer pädiatrischen Kennlinie, also einer solchen mit reduzierter Einfalldosisleistung, oder ohne Möglichkeit einer Begrenzung der Bildempfängereingangsdosisleistung auf $0,2 \mu\text{Gy/s}$ durchgeführt werden.“

Um einen einheitlichen Vollzug der Röntgenverordnung sicherzustellen, wird auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses des Länderausschuss Röntgenverordnung gebeten, ab dem 15. Juli 2009 diese Änderungen beim Vollzug der Röntgenverordnung zugrunde zu legen.

Eine konsolidierte Fassung dieser Richtlinie (SV-RL) mit den oben genannten Änderungen ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt.

Ich beabsichtige, dieses Schreiben mit der Anlage 1 in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Im Auftrag


Dr. Sefzig





Seite 3 von 3

Anlagen:

1. Konsolidierte Fassung der Richtlinie für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftigen Störstrahlern (SV-RL)
2. Verteiler der für den Vollzug der Röntgenverordnung zuständigen Obersten Landesbehörden